

# **NIEDERSCHRIFT**

zur 10. Sitzung des Gemeinderates  
in der 14. Funktionsperiode ab 1954 am Dienstag, den 29. November 2016  
um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser  
Vbgm. Ulrike Götterer  
gfGR Peter Durec  
gfGR Peter Pikisch  
gfGR Dr. Hansjörg Preiss  
gfGR Johanna Riedl  
gfGR Ferdinand Szuppin  
gfGR Mag. Stephan Weinberger  
GR DI Gottfried Arnold  
GR Hellfried Florian Aubauer  
GR Elisabeth Csekits  
GR Ing. Christian Csenar  
GR Susanne Halat  
GR Heinrich Holzer  
GR DI Mag. Angelika Lisa Lackner  
GR Gabriela Manninger  
GR Harald Mayerhofer  
GR KR Mag. Kurt Stättner

GR Diego Armando Vizuete Barahona  
GR Dr. Amilcar Vizuete Barahona  
GR Dr. Mag. Michael Weihs  
GR Brigitte Wolf

Abwesend und entschuldigt sind:

GR Gerhard Haindl  
GR Christine Neumann  
GR Anita Scherz

Abwesend und nicht entschuldigt sind:

-

Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser

Schriftführer: Carolin Wit

## **Tagesordnung**

### **GR öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2016
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Erhöhung Abgaben und Gebühren
  - a) Abfallwirtschaftsabgabe
  - b) Friedhofsgebühren
  - c) Hundeabgabe
  - d) Aufschließungsabgabe
  - e) Kanaleinmündungsabgabe
  - f) Kanalbenützungsgebühr
  - g) Tarife
6. Beschlussfassung über die Umwidmung von zweckgebundenen Rücklagen „Vorsorge Pensionen“
7. Voranschlag 2017 und MFP 2018 - 2021
8. Weihnachtsgaben für bedürftige Hinterbrühler, Seniorenheimbewohner und Gemeindebediensteten
9. Energiebericht 2015
10. Straßenbau - Abrechnung Johannesstraße
11. Übernahmevereinbarung für Seitenbauwerke (Brücken) vom Land NÖ Abt. Landesstraßenbau (ST4)
12. Subventionen
  - a) Subventionen allgemein
  - b) Schikurs

13. Förderung der Lehrlingsausbildung 2017 – 2019
14. Wohnungsverkauf Hauptstraße 29/1/4
15. Wohnung Gießhüblerstraße 21/2/28 – Auflösung Mietvertrag
16. Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung
17. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

### **1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2016**

Kein Einwand, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

### **3. Bericht des Bürgermeisters**

Eingangs gratuliert Bgm. Moser GR Weinberger zu seinem Geburtstag und berichtet über:

- ✓ Einspruch DI Maurer betreffend Ansuchen Erteilung Baubewilligung für Einfamilienhaus auf Gstk. 450/1, EZ 1427, von Landesverwaltungsgericht NÖ unbegründet abgewiesen.
- ✓ Einladungen:  
Advent der Gemeinde 9. – 11.12.2016  
Bundespräsidentenwahl 4.12.2016
- ✓ UBL Austritt Christine Neumann – nun wilde Gemeinderätin
- ✓ Voraussichtliche Termine GV/GR für 2017 wurden per Mail versandt

Anschließend bringt der Vorsitzende einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr 2016:

- Straße und Verkehr: Regionale Leitplanung – Grundsatzbeschluss; Nebenanlagen Johannesstraße; Gehsteig Hauptstraße; 40/50 Zone Grundsatzbeschluss; B11/Gaadnerstraße Tempo 70 auf Tempo 50 reduziert; Gießhüblerbachquerung Hauptstraße
- Kanalbau: Helmstreitgasse Kanalsanierungen, Kanalüberprüfungen, Schmutzwasserkanal; Regenwasserkanal Hauptstraße bei Gießhüblerbachquerung
- Gemeindeamt/Bauhof: Neue Arbeitsmedizinerin; Ausmalen des Amtes; Anschaffung v. neuem Streugerät
- Schulen und Kindergärten: Verlängerung der Öffnungszeiten Kiga 2 bis 16 Uhr; Flachdachsanieierung Volksschule; Hermann Gmeiner Schule – umfassende Sanierung der WC-Anlagen barrierefrei
- Veranstaltungen: Seniorenausflug 4.10.2016, Muttertagsfeier, Seniorenjause, Bachreinigung, Genussradltour; Lange Nacht der Gemeinde/Neubürger 20.10.2016, Ehrungen 17.11.2016, Adventmarkt Gemeindeamt 9. – 11.12.2016; Kultur-Abo
- Sicherheit: Sicherheitsgemeinderat bestellt – Polizei Aktion „Sicherheitsbürger“
- Wahlen/Volksbegehren: Bundespräsidentenwahl 3 Termine
- Projekte: Fair Trade Gemeinde – Ernennung; Flüchtlingswohnungen und Betreuung;

Betreffend der Flüchtlingsbetreuung informiert Bgm. Moser, dass der bisherige Vertrag mit der Flüchtlingsbetreuerin Frau Helen Sheshbolouki Anfang Jänner 2017 ausläuft. Die Kosten wurden bisher vom AMS gestützt. Frau Sheshbolouki soll jedoch ein weiteres

halbes Jahr von der Gemeinde geringfügig angestellt werden, um die Betreuung einmal wöchentlich weiterhin zu sichern.

#### **4. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Obmann informiert, dass eine unangesagte Prüfung durch den Prüfungsausschuss am 11.10.2016 stattgefunden hat. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

#### **5. Erhöhung Abgaben und Gebühren**

Bgm. Moser erläutert kurz die finanzielle Notwendigkeit der Erhöhung. Finanzreferent GfGR Preiss bringt anschließend die einzelnen Abgaben vor.

##### **a) Abfallwirtschaftsabgabe**

Die letzte Erhöhung der Abfallwirtschaftsabgabe erfolgte 2010. Die Gebühren für den Restmüll- und Biomüllbehälter soll um ca. 5 %, die Abfallwirtschaftsabgabe um ca. 6,73 % erhöht werden. Für den Einzelkauf von Restmüllsäcken werden ab 1.1.2017 € 4,00, von Biomüllsäcken € 2,10 incl. Mwst. eingehoben.

#### **„VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-0, wie folgt abgeändert:

### **VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN**

#### **ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**

##### **§ 1 Ausschreibung**

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

##### **§ 2 Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst den gesamten Bereich der Marktgemeinde Hinterbrühl ohne Ausnahmen.

##### **§ 3 Aufzählung der neben Müll in die**

##### **Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben dem als Müll gemäß § 3 Zif. 2 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 bezeichneten Stoffen werden in die Abfallbehandlung miteinbezogen:

- ] Sperrmüll
- ] Kompostierbare Abfälle
- ] Altstoffe

##### **§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen**

###### **A) Erfassung:**

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, kompostierbaren Abfällen und Altstoffen zu sammeln und bereitzustellen.
- 2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Behältern oder in den zugeteilten Müllsäcken zu sammeln.
- 3) Kompostierbarer Abfall wird mittels zur Verfügung gestellter Biotonnen gesammelt. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden.
- 4) Die Sammlung von **Altpapier** erfolgt nach dem Holsystem in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern.

5) **Altglas** wird in 1.500 l bzw. 3.000 l Containern, **Altmetalle** aus der Verpackung in 240 bzw. 1.100 l Behältern und **Altkunststoffe** aus der Verpackung in 1.100 l Behältern gesammelt. Für Alttextilien stehen eigene Behälter zur Verfügung.

Die Behälter stehen an Altstoffsammelinseln (ASI) für alle Katastralgemeinden der Gemeinde.

Die Lage der ASI wird in ortsüblicher Weise kundgemacht. Kartonagen und Wellpappen werden gesondert im Altstoffsammelzentrum - Bauhof (ASZ) der Gemeinde - Sporbach gesammelt.

6) Die Sammlung von **Eisen-** und **Eisenschrott** erfolgt im ASZ.

7) Weitere Altstoffe wie **Styropor, Kartonagen, Altholz, Alttextilien** etc. werden im ASZ gesammelt.

8) Die kostenpflichtige **Sperrmüllsammlung** erfolgt gegen voriger Terminvereinbarung im Gemeindeamt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll im ASZ einzubringen.

### **B) Behandlung:**

Die eingesammelten Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Weiterbehandlung zugeführt.

1) **Restmüll und Sperrmüll** werden thermisch in der MVA in Dürnrohr verwertet.

2) Der eingesammelte kompostierbare Abfall wird Kompostierungsanlagen zugeführt, in welchen unter kontrollierten Bedingungen hochwertiger Kompost erzeugt wird.

3) Die gesammelten Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

### **§ 5 Abfuhrplan**

Im Pflichtbereich findet die Einsammlung an

- 35 Einsammlungsterminen bzw. 52 Einsammlungstermine für Betriebe, Ärzte und Wohnhauanlagen für Restmüll
- 35 bzw. 52 Einsammlungsterminen bzw. 52 Einsammlungstermine für Betriebe, Ärzte und Wohnhauanlagen für kompostierbare Abfälle

statt.

Die genauen Sammeltermine werden in einem Abfuhrplan bekanntgegeben.

### **§ 6 Allgemeines zur Abfuhr - Durchführung**

1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke werden mit Bescheid festgesetzte Müllbehälter zur Verfügung gestellt, welche im Eigentum der Marktgemeinde Hinterbrühl verbleiben. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust von Müllbehältern entstehen.

2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Mülltonnen verwendet werden. Müll ist getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Marktgemeinde Hinterbrühl bereitgestellten Müllbehältern befindet.

3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen werden können. Der Müll darf den Behältern nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Das Abbrennen von Müll und das Einschlemmen oder Einstampfen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten.

4) Vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind die Behälter samt ihrer Umgebung sauber zu halten.

5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, ist dies rechtzeitig vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz (GVA Mödling) zu melden. Dieser bzw. die Marktgemeinde Hinterbrühl ist darüber hinaus berechtigt festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die

*Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen; ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt bzw. es erfolgt ein Austausch in einen größeren Müllbehälter.*

*6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.*

*7) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.*

### **§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
  - einem Behandlungsanteil
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl
  - der Abfuhrtermine und ist das Produkt aus der Anzahl der Abfuhrtermine und einer Grundgebühr.
3. Die Grundgebühr beträgt:
  - I. für die Abfuhr von Restmüll/Müll
    1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
      - a. für einen Müllbehälter von 60 Litern € 2,28
      - b. für einen Müllbehälter von 120 Litern € 4,57
      - c. für einen Müllbehälter von 240 Litern € 9,13
      - d. für einen Müllbehälter von 1.100 Litern € 41,84
    2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter € 2,78.
    3. Die Anzahl der einmaligen Müllbehälter (Müllsäcke) ist pro Abfuhr auf max. 3 Säcke beschränkt.
  - II. für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen
    1. Bei Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Biotonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
      - a. für einen Müllbehälter von 80 Litern € 2,28
      - b. für einen Müllbehälter von 120 Litern € 3,43
      - c. für einen Müllbehälter von 240 Litern € 6,86
    2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke 250 Liter) pro Müllbehälter € 1,43.
    3. Die Anzahl der einmaligen Müllbehälter (Müllsäcke) ist pro Abfuhr auf max. 3 Säcke beschränkt.
4. Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt
  - 29,03 %
5. Die Umsatzsteuer von dzt. 10 % wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Fälligkeit**

*Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.*

### **§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

*1) Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.*

*Andernfalls wird die Bedarfsermittlung an Ort und Stelle durch Organe der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigten durchgeführt.*

2) Für allfällig nötige Kontrollen oder Erhebungen ist dem zur Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes berufenen Organ das Betreten von Grundstücken und Gebäuden gestattet.

3) Die Bekanntgabe von Änderungen betreffend Behälterangaben an den GVA Mödling erfolgt durch die jeweilige Gemeinde.

### **§ 10 Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen, Biotonnen, Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens von der Straße weg in die Liegenschaft zurückzubringen.

### **§ 11 Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden nach den Bestimmungen gemäß § 33 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL 8240-1, bestraft.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft. Alle bisherigen Abfallwirtschaftsverordnungen treten außer Kraft.“

GR Lackner fragt, ob eine Kostenerhöhung des Abfallwirtschaftsverband diese Erhöhung erforderlich macht.

Bgm. Moser antwortet, dass die Kosten für das Abfallwirtschaftszentrum gestiegen sind und eine kostendeckende Verrechnung erfolgt.

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Abfallwirtschaftsverordnung sowie die Erhöhung der Verkaufspreise für Rest- und Biomüllsäcke, wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen (GR Lackner, GR Csenar) angenommen.

### **b) Friedhofsgebühren**

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig 2010 bzw. 2012 angehoben. Durchschnittlich erfolgt eine Erhöhung von 5 – 10 %.

### **„VERORDNUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 iddgF die Verordnung der Friedhofsgebührenordnung wie folgt beschlossen:

### **§ 1 – Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- |                         |       |  |       |
|-------------------------|-------|--|-------|
| a) Grabstellengebühren  | (§ 2) | e) Gebühren für die Benützung der Leichen- |       |
| b) Erneuerungsgebühren  | (§ 3) | kammer, der Aufbahnhalle und für die       |       |
| c) Beerdigungsgebühren  | (§ 4) | Benützung von Reservegrabstellen           | (§ 6) |
| d) Enterdigungsgebühren | (§ 5) | f) Gebühren für Grabdenkmäler              | (§ 7) |

## **§ 2 – Höhe der Grabstellengebühren**

Mit der Entrichtung der Grabstellengebühr wird das Benützungsrecht an einem Erdgrab auf 10 Jahre und das Benützungsrecht an einer Gruft auf 30 Jahre überlassen. Die Grabstellengebühren betragen für:

<u>Familiengräber bis zu 4 Leichen</u>		<u>Urnengräber</u>	
in laufender Vergabe	400,-	bis zu 6 Urnen	220,-
in ausgesuchter Lage	460,-	<u>Grüfte</u>	
<u>Familiengräber für mehr als 4 Leichen</u>		bis zu 3 Leichen	2.250,-
in laufender Vergabe	460,-	bis zu 6 Leichen	4.500,-
in ausgesuchter Lage	680,-	bis zu 12 Leichen	6.780,-

## **§ 3 – Höhe der Erneuerungsgebühren**

(1) Entfällt

(2) Die Erneuerungsgebühr für Erdgrabstellen (für Erneuerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre), die nach dem 1. Jänner 2017 fällig werden, wird mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Die Erneuerungsgebühr für Grüfte (für die Erneuerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre), die nach dem 1. Jänner 2017 fällig werden, wird mit einem Drittel jenes Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## **§ 4 – Höhe der Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle und das Bereitstellen des Versenkungsapparates) beträgt für:

	Sarg	Urne
<u>Erdgrab</u>	590,-	260,-
blinde Gruft	960,-	600,-
Gruft	960,-	960,-

(2) Für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen, sowie an Werktagen nach 14.00 Uhr wird ein Zuschlag von 280,- eingehoben.

## **§ 5 – Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung –Exhumierung– einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## **§ 6 – Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer, der Aufbahrungshalle und für die Benützung von Reservegrabstellen in der Gemeinde**

(1) Die Gebühren für die Aufbewahrung einer Leiche betragen

in der Leichenkammer	55,-	pro angefangenem Tag
in der Aufbahrungshalle	340,-	pro angefangenem Tag

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Reservegrabstellen der Gemeinde betragen

bei Erdgräbern	150,-	pro angefangenem Monat
bei Grüften	210,-	pro angefangenem Monat

## **§ 7 – sonstige Leistungen**

Unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 NÖ Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470 in der jeweils geltenden Fassung, sind für solche Leistungen der Gemeinde, für die ein Entgelt zu entrichten ist, die Bestimmungen des Privatrechts maßgeblich.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2017. Gleichzeitig treten sämtliche vorhergehenden, die Friedhofsgebühren regelnden Verordnungen außer Kraft.

(2) Alle Rechte, welche an Grabstellen bisher erworben wurden und nicht erloschen sind, bleiben weiter aufrecht.“

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Friedhofsgebühren wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

**c) Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe wurde letztmalig 2010 erhöht.

**„VERORDNUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 nach den Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes 1979 iddGF die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wie folgt beschlossen:*

*Für das Halten wird eine Abgabe wie folgt eingehoben:*

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 150,00,--** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 45,--** pro Hund.  
*Werden vom Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Hundeabgabe für jeden weiteren Hund, der nicht als Nutzhund oder Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz gilt jährlich **€ 55,--** pro Hund*
4. für die Hundemarke wird ein Entgelt von **€ 2,00** eingehoben

*Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.*

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt außer Kraft.“*

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Hundeabgabe wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

**d) Aufschließungsabgabe**

Die letzte Änderung der Aufschließungsabgabe erfolgte 2011.

**„VERORDNUNG ÜBER DEN EINHEITSSATZ DER AUFSCHLIESSUNGSABGABE  
DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 die Verordnung über den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe wie folgt beschlossen:*

*Der Einheitssatz gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014 zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit*

**EUR 740,-**

*festgesetzt.*



*Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.11.2011 außer Kraft.“*

*Bgm. Moser stellt den*

**Antrag,** die Verordnung über die Anschließungsabgabe wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

**e) Kanaleinmündungsabgabe**

**f) Kanalbenützungsgebühr**

Sowohl die Einmündungs- als auch die Benützungsgebühr wurden zuletzt 2011 angehoben.

Die Erhöhungen betragen ca. 16,9 % bei der Kanalbenützung und 5 % bei der Schmutzwasser- bzw. 24 % bei Regenwasserkanaleinmündung.

**„VERORDNUNG ÜBER DIE KANALABGABENORDNUNG  
DER MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 die Verordnung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschlossen:*

**§ 1**

**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit drei % v.h. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 307,03), das ist mit **€ 9,21** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.624.598,17 und einer Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 34.604,00 lfm zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit drei Komma ein % v.h. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 300,31), das ist mit **€ 9,31** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.664.974,33 und einer Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 8.874,00 lfm zugrunde gelegt.

**§ 2 Ergänzungsabgaben**

*Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.*

**§ 3 Sonderabgaben**

*Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

#### **§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,21 festgesetzt.

#### **§ 5 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes Mödling einzubezahlen.

#### **§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

1. Die Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft, die bisher geltende Kanalabgabenordnung mit letzter Änderung vom 22.06.2010 tritt somit außer Kraft.“

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Verordnung über die Kanalbenützungsgebühren mit den vorgebrachten Erhöhungen der Kanalanschlussgebühren und den Kanalbenützungsgebühren zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird mit 20 Stimmen dafür und 2 Stimmenthaltungen (GR Lackner, GR Csenar) angenommen.

#### **g) Tarife**

<u>Kindergarten</u>		
Nachmittagsbetreuung bis 14.00 Uhr	20 Std	€ 50,00
Nachmittagsbetreuung bis 15.00	40 Std	€ 70,00
Nachmittagsbetreuung bis 16.00	60 Std	€ 90,00
Nachmittagsbetreuung bis 17.00 (Fr bis 16.00)	80 Std	€ 100,00
Beitrag zur Ansch. v. Spiel- u. Fördermaterial in der Sommerbetreuung	pro Monat	€ 10,00
<u>Bauhof</u>		
Stundentarife Vorarbeiter		€ 42,00
Stundentarife Gemeindearbeiter		€ 28,00
Stundentarife LKW mit Greifer und Fahrer		€ 80,00
Stundentarife Pritschenwagen		€ 28,00
Stundentarife Traktor groß mit Anhänger		€ 37,00

<i>Stundentarife Traktor klein mit Anhänger</i>		€ 28,00
<i>Stundentarife Kehrmaschine samt Fahrer</i>		€ 80,00
<i>Stundentarife PKW</i>		€ 28,00
<u><i>Heurigengarnituren</i></u>		
<i>1 Tisch &amp; 2 Bänke pro Tag</i>		€ 5,00
<i>1 Tisch &amp; 2 Bänke für 2 Tage</i>		€ 9,00
<i>Zustellung zusätzlich</i>		€ 35,00
<i>Stehtisch pro Tag</i>		€ 5,00
<i>Heurigentisch</i>		€ 1,50
<i>2 Sets Heurigenbänke</i>		€ 1,50
<i>Podest</i>		€ 5,00
<u><i>Anningersaal</i></u>		
<i>Saalmiete pro Std</i>		€ 20,00
<u><i>Inserate Gemeindebote</i></u>		
<i>1/8 Seite + Anzeigenabgabe 5 %</i>		€ 110,00
<u><i>Turnsaal VS</i></u>		
<i>pro Stunde mit Dusche</i>		€ 7,50
<i>pro Stunde ohne Dusche</i>		€ 6,00
<i>Schlüsselkaution pro Schlüssel</i>		€ 18,00
<u><i>Kopien</i></u>		
<i>A4 schwarz/weiß</i>		€ 0,40
<i>A4 schwarz/weiß beidseitig</i>		€ 0,45
<i>A4 färbig</i>		€ 0,80
<i>A4 färbig beidseitig</i>		€ 0,90
<i>A3 schwarz/weiß</i>		€ 0,55
<i>A3 schwarz/weiß beidseitig</i>		€ 0,65
<i>A3 färbig</i>		€ 1,10
<i>A3 färbig beidseitig</i>		€ 1,20
<u><i>Friedhofstarif</i></u>		
<i>Überstundenzuschlag Samstag, Freitag ab 12.00 Uhr</i>		€ 280,00

Bgm. Moser stellt den

**Antrag,** die Tarife wie vorgebracht zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

## **6. Beschlussfassung über die Umwidmung von zweckgebundenen Rücklagen „Vorsorge Pensionen“ (GR)**

Die Marktgemeinde Hinterbrühl eröffnete im Jahr 2009 eine Rücklage, die für die Pensionszahlungen der ehemaligen Bürgermeister herangezogen werden sollte.

Nach einer Novellierung des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997 §11 im Jahr 2012 werden diese Pensionszahlungen jedoch vom Lohn einbehalten und jährlich von der Gemeinde an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt.

Die Pensionsrücklage weist mit 31.12.2015 ein Guthaben von € 104.312,66 aus, wobei für das Jahr 2016 noch ein Zuschlag über € 19.500,00 geplant wäre.

Da die bisherige Widmung nicht mehr dem Zweck der Pensionszahlungen zugeführt werden muss, ist eine Umwidmung dieser Rücklage in „Allgemeine Rücklage“ zweckdienlich.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** die Umwidmung der zweckgebundenen Rücklagen „Vorsorge Pensionen“ auf „Allgemein Rücklage“ zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **7. Voranschlag 2017 und MFP 2018 - 2021 (GR)**

*Bgm. Moser* verweist auf den Finanzausschuss, in welchem der Voranschlag 2017 und der Mittelfristigen Finanzplan bis 2021 bereits eingehend erläutert wurden. Anschließend bittet er den Finanzreferenten *gfGR Dr. Hansjörg Preiss* den Voranschlag eingehend vorzutragen.

Der Entwurf des Voranschlages 2017 lag in der Zeit von 7. – 21. November 2016 zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran stellt der *Bürgermeister* den

**Antrag,** den Voranschlag 2017 und den mittelfristigen Finanzplan bis 2021 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

### **8. Weihnachtsgaben für bedürftige Hinterbrühler, Seniorenheimbewohner und Gemeindebedienstete (GR)**

Finanzreferent *gfGR Dr. Hansjörg Preiss* informiert über die Weihnachtsgaben. Da es keine Wortmeldungen gibt, stellt

*Bgm. Moser* den

**Antrag,** die finanziellen Weihnachtsgewandungen für bedürftige Hinterbrühler in Höhe von € 100,--, für aus Hinterbrühl stammende Altenheimbewohner in Höhe von max. € 50,-- in Form eines Geschenkpaketes, sowie für Gemeindebedienstete in Höhe von € 120,-- zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig beschlossen.

*AL Carolin Wit* dankt dem Gemeinderat im Namen der Gemeindebediensteten für die finanzielle Zuwendung.

### **9. Energiebericht 2015 (GR)**

Lt. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 ist vom Energiebeauftragten der Gemeinde einmal jährlich ein Bericht zu erstellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Energiebericht, welcher von Frau DI Jordan, GVA, erstellt wurde, liegt nun vor und wird von *UGR Durec* dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Energiebericht 2015 wird von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Kenntnis genommen.

### **10. Straßenbau/Kanalbau – Abrechnung Johannesstraße (GR)**

In der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2016 wurden Gesamtkosten in der Höhe von € 425.000,-- beschlossen.

Mittlerweile ist die Sanierung der Johannesstraße abgeschlossen, und es wurden auch alle Abrechnungen vorgelegt.

Es ergibt sich somit folgende Gesamtkostenabrechnung:

Gesamtkosten laut Abrechnung					
Gewerk		Netto	20% Ust	Brutto	Diff. zu Beschlüssen
Fahrbahn (50% der Belagsarbeiten) incl. Nebenanlagen		€ 224.420,82	€ 44.884,16	€ 269.304,98	€ 48.600,98
Bauaufsicht		€ 3.580,00	€ 716,00	€ 4.296,00	
Öffentliche Beleuchtung		€ 108.135,68	€ 21.627,14	€ 129.762,82	€ -20.237,18
Erdverkabelung A1 Telekom		€ 43.856,31	€ 8.771,26	€ 52.627,57	€ 2.627,57
		€ 379.992,81	€ 75.998,56	€ 455.991,37	€ 30.991,37

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** die Gesamtprojektkosten für die Sanierung der Johannesstraße in der Höhe von € 455.991,37 zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **11. Übernahmevereinbarung für Seitenbauwerke (Brücken) vom Land NÖ Abt. Landesstraßenbau (ST4) (GR)**

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung ST4 hat der Marktgemeinde Hinterbrühl ein Übergabe-Übereinkommen für Brücken zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat übermittelt. Lt. Bundesstraßengesetz 1971 § 12 bzw. NÖ Straßengesetz 1999 § 4 sind diese Brücken von der Gemeinde zu übernehmen.

Hierbei handelt es sich um die Übernahme der Seitenbauwerke „A21.S04 Gerinne bei Weissenbach, KG 16127 Weissenbach bei Mödling, Gstk. Nr. 206“ und „A21.S02 Sparbach bei Sparbach, KG 16123 Sparbach, Gstk. Nr. 305“, welche im Zuge der Errichtung der Außenringautobahn A21 hergestellt wurden und nun in die Verwaltung und Erhaltung der Marktgemeinde Hinterbrühl zu übertragen sind.

Die Brücke A21.S04 in Weissenbach befindet sich bei der Verbindung der Landesstraße L157 mit dem Gemeindeweg bei Autobahn A21, die Brücke A21.S02 in Sparbach bei der Verbindung der L2097 mit dem Gemeindeweg zum Altstoffsammelzentrum.

Die Brücken werden derzeit seitens der Landesregierung nochmals instandgesetzt und anschließend durch einen Sachverständigen überprüft. Die Unterzeichnung erfolgt erst nach Behebung der festgestellten Mängel und nochmaliger Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Die Brücken sind regelmäßig, wie gesetzlich vorgeschrieben, zu warten. (Beilage 1 und 2)

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** den vorliegenden Übergabe-Übereinkommen für die Brücken S21.S02 und S21.204 mit der NÖ Landesregierung zuzustimmen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **12. Subventionen (GR)**

*Finanzreferent Dr. Hansjörg Preiss* erläutert die vom Finanzausschuss empfohlenen Subventionen:

a) **Subventionen allgemein:**

<b>Subventionsvergaben 2. HJ 2016</b>		
Antragsteller	Reg.Zahl	2016
Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling	2683/16	150,00
Kulturkreis Hinterbrühl	1713/16	150,00
Österr. Bergrettungsdienst	2754/16	150,00
Österr. Kameradschaftsbund	2833/16	210,00
Sportunion Hinterbrühl	178/16	1.000,00
Weissenbach aktiv	2914/16	600,00
<b>Summe gesamt</b>		<b>2.260,00</b>

*GfGR Szuppin* bringt vor, dass im Gasthaus Weintraube ein Veranstaltungssaal hergerichtet wird und fragt nach, ob dies von der Gemeinde subventioniert wird.

*Bgm. Moser* antwortet, dass dies ein Projekt der Bildungs- und Heimatwerkes ist und nicht finanziell unterstützt wurde. Es liegt auch keine diesbezügliche Anfrage vor. Die Aufstellung der Bücherzelle in der Beethovengasse wurde seitens der Gemeinde durch Mitarbeiter der Gemeinde und einer Reparaturkostenbeteiligung unterstützt.

*Der Vorsitzende* stellt den

**Antrag,** die Subventionen, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

b) **Schikurs**

Weiters informiert *GfGR Dr. Preiss*, dass auch heuer wieder die ersten 10 Teilnehmer an folgender Veranstaltung und zu folgenden Terminen der Wintersportschule Sunny Sankt Corona am Wechsel mit € 40,00 gegen Nachweis mittels Zahlungsbeleg, sowie Hauptmeldung in Hinterbrühl subventioniert werden.

Die Aktion „Mit dem Wintersportbus zum Skifahren – Snowboarden“ der Wintersportschule Sunny Sankt Corona am Wechsel für 6- bis 15-Jährige findet zu folgenden Terminen statt: 02. bis 04.01.2017, 05. bis 07.01.2017, 06. bis 08.02.2017 und 09. bis 11.02.2017. Die Kosten betragen für 3 Tage € 230,00.

*Bgm. Moser* stellt den

**Antrag,** die Subvention für den Winterschikurs, wie vorgebracht, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen und einstimmig befürwortet.

### **13. Förderung der Lehrlingsausbildung 2017 – 2019(GR)**

Die vom Gemeinderat schon seit einigen Jahren beschlossene Lehrlingsförderung, welche vorsieht, den Betrieben die Kommunalsteuer für gewährte Lehrlingsentschädigungen zu retournieren, soll auch in den nächsten drei Jahren, also von 2017 – 2019 zur Anwendung gelangen. Kosten pro Jahr ca. € 2.000,--.

*Bgm. Moser* stellt folgenden

**Antrag:** Förderung der Lehrlingsausbildung wie oben erwähnt für 2017 – 2019

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **14. Wohnungsverkauf Hauptstraße 29/1/4(GR)**

Jutta und Walter Hintersteininger haben ein Kaufangebot für die Wohnung Hauptstraße 29/1/4 gestellt.

Der Kaufpreis beträgt € 2.125,-- pro m<sup>2</sup> Nutzfläche. Bei der Nutzfläche von 93,08 m<sup>2</sup> ergibt dies einen Kaufpreis von € 197.795,00 zuzüglich einer 5%igen Nebenkostenpauschale.

Das Wohnbauförderungsdarlehen wird nicht übernommen.

Kaufpreis:	€ 197.795,00
Baukostenzuschuss:	- € 10.174,20
Restbetrag:	€ 187.620,80
5% Nebenkostenpauschale:	+€ 9.890,00
<b>Gesamt:</b>	<b>€ 197.510,80</b>

Für die Genehmigung der NÖ Landesregierung wird das erforderliche Gutachten eingeholt.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** den Verkauf der Wohnung Hauptstraße 29/Stg. 1/4 – 93,08 m<sup>2</sup> an Jutta und Walter Hintersteiner zum Kaufpreis € 197.795,00 zuzüglich 5 % Nebenkostenpauschale mit 01.12.2016 zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **15. Wohnung Gießhüblerstraße 21/2/28 – Auflösung Mietvertrag (GR)**

Frau Katharina Baumgartner ist am 14.06.2016 verstorben. Ihr Enkel Roman Baumgartner hat eine unbedingte Erbserklärung abgegeben und bisher die Mietwohnung weder gekündigt noch zurückgegeben.

Der Sohn von Frau Baumgartner möchte die Wohnung gerne kaufen. Solange diese jedoch nicht an die Gemeinde zurückgegeben wurde, kann dies auch nicht erfolgen.

Der Gemeinderat muss nun die Aufkündigung des bisherigen Mietvertrages mit 30.06.2017 beschließen, um die Rückgabe der Wohnung zu erwirken.

*GfGR Szuppin* spricht sich gegen einen Verkauf der Wohnung aus, es sollte eine Vermietung dieser Wohnung angestrebt werden.

*Bgm. Moser* weist darauf hin, dass erst ein Beschluss für die Aufkündigung des Mietvertrages gefasst werden muss, um die Wohnung für die Gemeinde überhaupt wieder verfügbar zu machen.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag,** den Mietvertrag der Wohnung Gießhüblerstraße 21/Stg. 2/28 mit 30.06.2017 aufzukündigen.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### **16. Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung(GR)**

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen

Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung, die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nÖGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

*Bgm. Moser* stellt daher den

**Antrag:** Folgende Daten aus dem GWR werden der nÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:

- Gemeindegrenzlinie
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegeben falls - auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

**Beschluss:** Antrag wird einstimmig angenommen.

### ***17. Dringende Anfragen an den Bürgermeister***

*GfGR Szuppin* fragt nach, ob nach seiner Anfrage im letzten Gemeindevorstand, dass der Zaun beim ASV zu reparieren wäre, dies bereits erfolgt sei.

*Bgm. Moser* antwortet, dass dieses Problem nicht geklärt werden konnte, da der Obmann des ASV von keinem Schaden am Zaun wusste.

*GR Lackner* fragt an, wieviel Kulturabos verkauft wurden. *Vbgm. Götterer* beantwortet dies mit ca. 60 Stück.

*GR Lackner* fragt nach dem aktuellen Stand der Mauersanierung auf der Gaadnerstraße. *Bgm. Moser* stellt fest, dass dies in die Zuständigkeit des Landes NÖ fällt und die Gemeinde als Baubehörde hier daher leider keine exakten Informationen hat.

*GR Lackner* fragt nach dem Status der Hütten bei der Haberlsiedlung.

*Bgm. Moser* antwortet, dass geprüft wird, ob der Platz ev. nach hinten gelegt werden kann. Aufgrund des Naturschutzgebietes muss dies jedoch vom Land geprüft werden.

*GR Lackner* fragt nach dem Stand in der Angelegenheit Tankstelle.

*Bgm. Moser* informiert über zwei Gespräche mit dem Anwalt des Tankstellenbesitzers. Der nächste Schritt ist nun vom Konsenswerber nötig. Aufgrund der Widmung kann die Baubehörde derzeit nicht eingreifen.

*GR Lackner* fragt nach, puncto geplante Begegnungzone und wie die Gesprächen mit der NÖ Dorf- und Stadterneuerung laufen.



Bgm. Moser antwortet, dass erst eine Planung durch das Planungsbüro Paikl und eine positive Prüfung durch den Verkehrssachverständigen vorliegen muss, um diese Gespräche aufzunehmen. Eine Prüfung der Kosten sowie der Nutzen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung muss ebenfalls vorher noch erfolgen.

Zum Abschluss spricht Bgm. Mag. Erich Moser für die gute Zusammenarbeit, den guten Ton und der geleisteten Arbeit der Gemeinderäte seinen Dank aus.

Er wünscht ein frohes Weihnachtsfest und viel Erfolg für das neue Jahr 2017.

GfGR Johanna Riedl, gfGR Mag. Stephan Weinberger, gfGR Heinrich Holzer und GR KR Mag. Kurt Stättner schließen sich ebenfalls den guten Wünschen an.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21.25 Uhr.

---

Schriftführer  
(Carolin Wit)

---

Vorsitzender  
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

---

AG ÖVP u. Unabhängige  
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

---

Unabhängige Bürgerliste  
(gfGR Johanna Riedl)

---

SPÖ Hinterbrühl  
(GR Heinrich Holzer)

---

Die Grünen Hinterbrühl  
(gfGR Mag. Stephan Weinberger)